

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Änderung der Büchereisatzung der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Änderung der Büchereisatzung beschlossen:

§ 11 Gebühren

Für alle Familienmitglieder eines Haushalts ist nur einmal die Jahresgebühr zu entrichten.

Berufsschüler, Auszubildende, Studenten, Freiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte ab 50 % Behinderung und Neubürger innerhalb eines Jahres nach Zuzug nach Sankt Augustin erhalten auf die Jahresgebühr einen Nachlass in Höhe von 50 %.

Gebührenfreiheit besteht für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für Schüler der allgemeinbildenden Schulen, Inhaber des „Sankt Augustin Ausweises“, der JuLeiCard und der Ehrenamtskarte NRW.

Eine Gebührenermäßigung oder -befreiung kann nur gegen Nachweis der vorgeannten Voraussetzungen gewährt werden.

1. Entleihgebühren

| | |
|---|------------|
| für 12 Monate ab Gebührenentrichtung | 25,00 Euro |
| für 6 Monate ab Gebührenentrichtung | 15,00 Euro |
| oder pro Medieneinheit | 1,00 Euro |
| Komfortkarte (Jahresgebühr und unbegrenzte Vormerkungen innerhalb eines Jahres) | 33,00 Euro |

Eine Umstellung des Benutzerausweises ist jederzeit gegen eine Gebühr von 8,00 Euro möglich, wobei die Laufzeit sich nach dem Ablaufdatum der Jahresgebühr richtet. Es können nur Ausweise mit dem Jahresbeitrag von 25,00 Euro umgestellt werden.

2. Säumnisgebühren

bei Überschreitung der Leihfrist pauschale Bearbeitungsgebühr pro Mahnfall 1,00 € zuzüglich:

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| in der 1. Woche pro Medieneinheit | 1,00 Euro |
| in der 2. Woche pro Medieneinheit | 2,00 Euro |
| in der 3. Woche pro Medieneinheit | 3,00 Euro |

3. Ersatzausweis

| | |
|-------------------------------|-----------|
| bei Verlust oder Beschädigung | |
| Erwachsene | 5,00 Euro |
| Kinder und Jugendliche | 3,00 Euro |

4. Vormerkung

| | |
|-------------------|-----------|
| pro Medieneinheit | 1,00 Euro |
|-------------------|-----------|

5. Leihverkehr

| | |
|--|-----------|
| Vermittlungsgebühr pro Medium inkl. Pauschalen für Porto, Verpackung und Kosten der Online-Bestellung | 3,00 Euro |
|--|-----------|

6. Internetnutzung

| | |
|--|-----------|
| Gebühr für Nutzer, die keine Jahresgebühr entrichtet haben, je angefangene Stunde der Internetnutzung | 2,00 Euro |
| S/W-Ausdruck pro Seite | 0,10 Euro |

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Büchereisatzung in der Fassung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.12.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 11.12.2017

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister